

Änderung der Geschäftsordnung der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft (13. Dezember 1961)

Legende: Am 13. Dezember 1961, verabschiedet die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft eine Änderung zu Artikel 11 ihrer Geschäftsordnung vom 8. Juni 1960.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABI. EG). 23.12.1961. [s.l.]. "Änderung der Geschäftsordnung der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft vom 13. Dezember 1961", p. 1635.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/anderung_der_geschäftsordnung_der_kommission_der_europäischen_atomgemeinschaft_13_dezember_1961-de-ab64cb33-9293-4b08-aeed-dea07309218c.html



Publication date: 08/09/2016

Geschäftsordnung der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft [– Änderung vom 13. Dezember 1961]

Auf ihrer Sitzung am 13. Dezember 1961 hat die Kommission eine Änderung des Artikels 11 Absatz 2 ihrer im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 52 vom 16. August 1960 veröffentlichten Geschäftsordnung vom 8. Juni 1960 beraten und beschlossen.

Die neue Fassung des Artikels 11 Absatz 2 lautet wie folgt:

„Die Leiter der gemäß Artikel 9 geschaffenen Abteilungen und Referate, deren Stellvertreter und die ihnen gleichgestellten Bediensteten sowie sonstige von der Kommission bestimmte Bedienstete oder Kategorien von Bediensteten werden jedoch von der Kommission auf Vorschlag derjenigen Kommissionsmitglieder ernannt und entlassen, die für das Tätigkeitsgebiet des Betroffenen zuständig sind. Die Bediensteten der Kabinette der Kommissionsmitglieder werden von der Kommission auf Vorschlag des Mitglieds, dem sie unterstehen, ernannt und entlassen. Die gleichen Vorschriften gelten für die Annahme von Entlassungsgesuchen.“

Für die Kommission

E. Hirsch